

tigen. So erklärte diese Kommission, 10. November 1925 (A. A. S. XVII, 582), daß für die voraussichtliche vierwöchige Abwesenheit des Pfarrers es keines besonderen juridischen Nachweises bedürfe, 10. März 1928 (A. A. S. XX, 120) will den Kanon nur bei physischer Abwesenheit des Pfarrers, bezw. Ordinarius angewendet wissen, während nach der Erklärung vom 25. Juli 1931 (A. A. S. XXIII, 388) auch ein grave incommodum die Assistenz zu leisten, trotz physischer Anwesenheit des Pfarrers, bezw. Ordinarius hinreicht.

Aber noch andere Fragen tauchen auf: Sind die Brautleute verpflichtet, wenn der zuständige Seelsorger eine gravi incommodo in der bestimmten Zeit nicht erreichbar ist, sich an den nahen erreichbaren katholischen Nachbar-Seelsorger zu wenden? Dem Wortlauten nach nicht. Sind sie verpflichtet, den erreichbaren Bischof, apostolischen Vikar aufzusuchen? Dem Wortlauten nach ja. Müssen die Brautleute den Willen haben, von der Notform Gebrauch zu machen, oder genügt, daß sie in einem solchen Gebiete eine dauernde eheliche Verbindung, sei es vor dem Standesbeamten, sei es vor dem akatholischen Seelsorger eingehen? Für den bewußten Gebrauch der Notform scheint can. 1103, § 3, zu sprechen, da die Gatten und Zeugen verpflichtet werden, den Eheabschluß dem zuständigen Pfarrer zwecks Eintragung zu melden. Auch eine allerdings vor dem Kodex, 23. Juni 1830, ergangene Instruktion der Propaganda (Knecht, Handbuch, 649) setzt bewußte Anwendung der Notform voraus. Anderseits trat die Gültigkeit der unter der Herrschaft der „Provida“ geschlossenen Mischehen automatisch ein. Gilt dies auch für Notform? Knecht, Handbuch, S. 563, A. 1, scheint dieser Ansicht zu sein. Es sind dies wichtige Fragen, die, wie bekannt, bereits der Interpretationskommission unterbreitet, aber noch nicht beantwortet sind. Was soll nun im vorliegenden Falle das Ehegericht in P tun? Selbst ist es jedenfalls nicht in der Lage, festzustellen, ob die Voraussetzungen des can. 1098 beim Eheabschluß des Antonius vorlagen. Es wird das vorhandene Prozeßmaterial, in das Lateinische übersetzt, der Apostolischen Nuntiatur übermittelt mit der Bitte, dem für das Städtchen C zuständigen Ordinarius (Bischof, Apostolischer Vikar) die Akten zum Zwecke der Feststellung zu überweisen, ob zur Zeit des Eheabschlusses des Antonius die Voraussetzungen des can. 1098 vorlagen. Bleiben noch weitere rechtliche Zweifel über die Anwendung des can. 1098, so wird man den Apostolischen Stuhl zur Entscheidung anrufen.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

(**Ungerechter Bankgewinn?**) Aus Leserkreisen ist der Theol.-prakt. Quartalschrift folgender Kasus eingesandt worden: Eine

Bank-A.-G. hat während der Inflationszeit ihr Vermögen von 20,000.000 auf 100,000.000 Goldmark erhöht. Einen großen Teil des Betriebskapitals stellten Spareinlagen von Arbeitern und anderen kleinen Leuten dar. Durch die Inflation und die darauf folgenden Aufwertungsgesetze sind folgende Veränderungen eingetreten: Die Spareinlagen sind ungefähr auf 2 Prozent, die Aktien ungefähr auf 7 pro mille aufgewertet worden. Die Direktoren und die anderen Bankleute, die an der Quelle saßen, haben nicht nur das Vermögen der Bank, sondern auch ihr eigenes Privatvermögen sehr hoch gesteigert. Das war ihnen nur deshalb möglich, weil sie fremdes, anvertrautes Kapital für ihre finanziellen Operationen zur Verfügung hatten und zur Zeit allgemeiner Verwirrung und der steten Wandlungen auf dem Geldmarkt als negotiorum gestores die Konjunkturen allein beobachten und ausnützen konnten. Dazu waren sie auch sicher verpflichtet ratione officii demandati.

1. Ist unter solchen Umständen der Vermögenszuwachs der Bank wie auch der Bankleute (die häufig auch Vorzugsaktien bekommen haben), ein lucrum honestum et justum, das über die ergangenen Aufwertungsgesetze hinaus zu keiner Restitution im Gewissen verpflichtet: zumal da die Sparer und zum Teil auch die Inhaber der Vorkriegsaktien arme Leute sind, die auf diese Weise ihr ganzes Vermögen verloren haben?

2. Wozu ist der Priester verpflichtet, der im genannten Falle reich geworden ist (als Mitglied des Aufsichtsrates und Bankdirektor) und öffentlich zur Restitution aufgefordert wird?

3. Was ist davon zu halten, wenn der Priester des genannten Falles sich verteidigt: Der Vermögenszuwachs der Bank und der Bankleute ist kein ungerechter Schaden für die Sparer und die Aktieninhaber; denn sie konnten ja ihre Gelder zu jeder Zeit von der Bank wegnehmen und selbst damit Geschäfte machen? (In den dem Kasus vorausgeschickten Vorbemerkungen wird gesagt, daß die Einzelheiten des Kasus nur so beispielshalber angegeben seien.)

Der Kasus ist jedenfalls sehr interessant und die Theol.-prakt. Quartalschrift ist dankbar, wenn recht oft aus Leserkreisen so interessanter Stoff zur Behandlung vorgelegt wird.

Wenn man den Kasus so, wie er hier geboten wird, unmittelbar auf sich wirken läßt, erwacht zweifelsohne ein gewisses Gefühl der Bitterkeit gegen die Bank, die ihr Vermögen auf das Fünffache zu vermehren verstand in einer Zeit, in der das Volksvermögen so schweren Schaden litt und viele Bankkunden ohne ein Verschulden ihrerseits die Früchte ihres Fleißes und ihrer Sparsamkeit verloren haben oder ganz um ihr Hab und Gut gekommen sind. Die Aktieninhaber und Spareinleger der

Bank mußten sich auch schließlich mit der mageren Aufwertung von 7 pro mille, bezw. mit 2 Prozent zufrieden geben.

Solche Inflationszeiten bieten leider erfahrungsgemäß vielen unlauteren Elementen Gelegenheit, auf Kosten anderer und des Volksvermögens Beutezüge zu machen, die unter normalen Verhältnissen auf dem Geldmarkt nicht möglich wären. Was dabei am meisten empört, ist das: Daß es dem großen Unrecht gegenüber, das verübt wird, hier auf Erden keine Strafe gibt, und wenn auch skrupellose Gewinner gar oft das zusammengeraubte Vermögen ebenso schnell wieder verlieren als sie es gewonnen, so ist das doch keine entsprechende Sühne. Ja, man muß sogar damit rechnen, daß vieles von dem, was das Gerechtigkeitsgefühl verletzt, nicht einmal in der Ewigkeit eine Strafe finden wird: Gar manche Schädigungen des Gemeinwohles geschehen nämlich von Seite der handelnden Personen im guten Glauben und daher ohne subjektive Schuld. Es gibt auch schließlich *nur einen Gedanken, der halbwegs versöhnend zu wirken vermag*: Das ist *der Glaube an die Vorsehung, die nie ungerecht handelt*, auch wenn sie solche Zeiten allgemeiner Prüfung über ein Volk kommen läßt, teils als Strafe für das viele Unrecht, das sonst im Volke geschieht, teils als Mittel der Läuterung für viele.

Die Moral kann aber auch, wenn es sich um Beurteilung von Vorkommnissen in solcher Zeit handelt, ihr „Schuldig“ nur dann sprechen, wenn die konkreten Umstände des Falles den Schulterspruch verlangen; es wird daher auch in unserem Falle die erste und wichtigste Frage wirklich so lauten müssen, wie der Einsender des Kasus sie gestellt hat: *Ist der Vermögenszuwachs der Bank ein lucrum honestum et justum?* Mit der ersten Frage hängt die zweite inhaltlich notwendig zusammen: War dieser Gewinn nicht ein lucrum justum et honestum, so ist die Restitutionspflicht gegeben, gleichgültig wer immer dieses lucrum injustum sich verschafft hat. Es könnte sich nur noch fragen: An wen ist die Rückerstattung zu leisten? Die dritte Frage betrifft mehr Nebensächliches und wird daher bei Beantwortung der Frage 1 eine kurze Erledigung finden, am Schlusse noch der nebenbei bemerkte Umstand, daß den Bankleuten Vorzugsaktien gegeben worden seien.

*Was ist also auf die Hauptfrage zu antworten?*

Zunächst muß festgestellt werden, wie die Worte *lucrum justum et honestum zu verstehen sind*. Es geht jedenfalls um die Vereinbarkeit des gemachten Gewinnes mit den Forderungen der Tugend der Gerechtigkeit, und zwar der *justitia commutativa*; denn daß die *justitia socialis* solchen Gewinn in Zeiten allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges nicht zuläßt, daß das Gemeinwohl verlangen würde, solche Gewinnmöglichkeiten

durch geeignete Maßnahmen auszuschließen, ist ja schon im voraus gesagt worden und bedarf keiner Erörterung. Restitutionspflicht erwächst aber aus der Verletzung der *justitia socialis* nur dann, wenn zugleich auch die *justitia commutativa* mitverletzt wurde. Daß die Erhöhung des Bankvermögens auf das Fünffache möglicherweise auch mit Verletzung anderer Tugend erreicht wurde, daß also der Ausdruck *lucrum honestum* im strikteren Sinne zu verstehen sein könnte, ist denkbar; da aber sonst in den Angaben des Kasus keine Andeutung in diesem Sinne enthalten ist, sind die beiden Ausdrücke *justum et honestum* jedenfalls als Synonyma zu verstehen und wir können unsere Untersuchung darauf beschränken, ob durch diesen Gewinn die *justitia commutativa* verletzt wurde.

Der Einsender des Kasus scheint das anzunehmen und er sieht den Grund dafür darin, daß der Gewinn mit fremdem Gelde gemacht worden ist und daß von dem so gemachten Gewinn nur ein recht kleiner Teil (7 pro mille, bezw. 2 Prozent) an die gegeben wurde, die das Kapital zum Gewinn beigestellt hatten. Die Bankleute waren nach der Meinung des Einsenders *ratione officii demandati*, weil ihnen ja die Aktionäre und die Spareinleger ihr Geld anvertraut hatten, wohl verpflichtet, mit demselben auf Gewinn hinzuarbeiten, sie hätten aber von dem gemachten Gewinn mehr als die Aufwertungssumme an die geben müssen, die ihnen ihr Geld anvertraut hatten. *Der Einsender nimmt also ungerechte Bereicherung ex re aliena als Grund der Restitution an.*

*Ist nun diese Annahme richtig?*

Sie könnte richtig sein bei solchen, welche wirklich bei Übergabe ihrer Gelder an die Bank den Auftrag gegeben haben, mit dem eingelegten (oder von der Bank entliehenen) Gelde Gewinne zu machen. Das trifft aber wohl nur bei solchen zu, die durch die Bank an der Börse spekulieren wollten. Wenn die Bank mit dem so eingelegten oder zu diesem Zwecke vorgestreckten Gelde Gewinne machte, dann wäre allerdings der so erzielte Gewinn Eigentum der Bankkunde und müßte voll und ganz ihr ausbezahlt werden. Entziehung auch nur eines Teiles desselben würde zur Restitution verpflichten.

Die Annahme würde weiter zutreffen, wenn die Bank Gelder zur Erzielung von Gewinn verwenden würde, die im strikten und streng-rechtlichen Sinne Eigentum anderer sind, also Gelder oder Effekten, die bei der Bank nur in Verwahrung gegeben waren. Unter den Agenden einer Bank befindet sich nämlich auch die Vermietung diebstächerer Schrankfächer, der Stahlkammern, in denen man gegen billige Gebühr Geld und Wertsachen, Schmuck, Edelsteine, Effekten, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber u. s. w. hinterlegen kann. Der Eigen-

tümer wahrt sich in einem solchen Falle *ein jus in re* auf die übergebenen Gegenstände, und zwar auf jeden derselben in individuo und erhält daher auch praktisch einen Depotschlüssel, mit dem allein das Bankfach geöffnet werden kann. Nähme die Bank solche Wertsachen her und würde damit in natura oder in aequivalenti Geschäfte machen, so wäre die Verwendung fremden Eigentums im Betriebe wirklich eine Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit und ein Gewinn auf diese Weise ein Gewinn *e re aliena*, der zur Restitution verpflichtete.

Es ist aber *kaum anzunehmen*, daß eine Bank Praktiken dieser Art oder solche, wie sie im vorausgehenden Falle dargestellt sind, tatsächlich üben würde. Die Bankkunden würden sich solche Rechtsverletzungen nicht gefallen lassen, das Gericht anrufen und mit der weiteren Tätigkeit und mit dem Vertrauen des Publikums zur Bank wäre es für immer vorbei. Es hat wohl auch *der Einsender des Kasus an diese Möglichkeit nicht gedacht*, er redet ja von den Geldern der Spareinleger und der Aktieninhaber, die zur Erzielung des Gewinnes im Bankbetriebe verwendet werden.

Wie steht es nun bei diesen Geldern? Bleiben die auch im strikten Sinn des Wortes *Eigentum der Geber oder gehen sie durch Ankauf der Aktien oder durch die Spareinlagen in das Eigentum der Bank über?*

Es kann gar kein Zweifel sein, daß *das letztere der Fall ist*.

Die Banken können ja ihrer Aufgabe, Vermittlerinnen der Geldgeschäfte zu sein, nur nachkommen, wenn sie über die bei ihnen eingezahlten oder durch den Aktienankauf ihnen zur Verfügung gestellten Gelder frei verfügen können. Die Einleger wollen ja auch von den erlegten Geldern Zinsen, die Aktionäre wollen Dividenden haben. Die können die Banken nur verdienen, wenn die bei ihnen im Betriebe verwendeten Gelder, so lange sie nicht zurückfordert werden, ihr Eigentum sind. Die Banken werden nur darauf sehen müssen, daß sie nicht solche Geschäfte machen, daß sie immobil werden und den Einlegern im Falle der Rückforderung erklären müssen: „Wir können euch euer Geld nicht zurückgeben, weil wir augenblicklich es anderswo verwendet haben, wo wir es selbst nicht bekommen können.“ Noch viel weniger solche Geschäfte, daß sie eines Tages die anvertrauten Gelder überhaupt nicht mehr zurückzahlen können.

Wenn aber die Bank mit den ihr anvertrauten Geldern Geschäfte macht und Gewinne erzielt, so ist *ein solcher Gewinn*, falls es sonst ohne Verletzung der kommutativen Gerechtigkeit hergegangen ist, *Eigentum der Bank*. Die so gemachten Gewinne sind *nicht fructus e re aliena*, sondern *nur occasione rei alienae acquisiti*, sie sind *weder fructus naturales noch fructus civiles*,

sondern *fructus industriaes* und die sind nach der allgemeinen und einstimmigen Anschauung aller Moralisten selbst dort, wo ein possessor malae fidei mit fremdem Eigentum Gewinne macht (wenn er sonst seinen Verpflichtungen hinsichtlich des ungericht besessenen Eigentums nachgekommen ist), sein und nicht Eigentum desjenigen, der durch ihn in seinem Rechte geschädigt worden ist. Wieviel mehr muß in unserem Falle, wo die Bank nicht auf dem Wege eines Unrechtes in den Besitz fremden Eigentums gekommen ist, sondern es zur freien Verwendung bis zum Augenblick der Rückforderung übernommen hat, der erzielte Gewinn als Eigentum der Bank und nicht der Einleger angesehen werden? *Die Einleger können also von dem Gewinn, den die Bank mit dem ihr übergebenen Gelde gemacht hat, nichts beanspruchen.*

Aber ebensowenig die Aktieninhaber, solange ihnen nicht die Generalversammlung der A.-G.-Bank eine entsprechende Dividende zugesprochen hat! Ihre Rechtsansprüche stellen sich nämlich gegenüber der moralischen Person der A.-G.-Bank also:

Sie haben, als die A.-G.-Bank gegründet wurde, sich von einer Großbank oder dem Bankkonsortium, das gegen Beistellung des Betriebskapitals die gesamten Aktien zur Emission oder zum Verkauf auf dem Geldmarkte übernommen hatte, eine oder mehrere Aktien gekauft. (Es geschieht verhältnismäßig selten, daß das Betriebskapital einer A.-G.-Bank dadurch zu standekommt, daß die Aktionäre durch Ankauf ihrer Aktien selber nach und nach das Betriebskapital einzahlen — und wo es so zustandegekommen ist, ändert das nichts an dem Rechtsverhältnis des Aktionärs gegenüber der A.-G.-Bank. — Sein ganzes Recht beruht ja auf der Aktie, die Aktionäre sind auch in einem solchen Falle nicht offene Gesellschafter, sondern eben nur Aktionäre.)

*Welche Rechte hat nun ein Aktionär auf Grund seiner Aktie gegenüber einer solchen Bank?* Wohl ist die Gesamtheit der Aktionäre Besitzer des gesamten Bankvermögens; aber so eine A.-G.-Bank ist ein Ding ganz eigener Art: Sie ist, wenn die Generalversammlung nicht die Auflösung beschließt, unsterblich. Der einzelne Aktionär kann, wenn er einen Käufer findet, seine Aktie jederzeit verkaufen und so den eingezahlten Anteil — vermehrt oder vermindert, je nach dem Stand der Aktie — wieder zurück erhalten. Er kann, solange er seine Aktie behält, an der Generalversammlung teilnehmen und, wenn beim Rechenabschluß ein Gewinn sich ergibt, gemäß dem Beschuß der Generalversammlung einen Anteil daran erhalten. Er kann, falls es zu einem rechtmäßigen Auflösungsbeschuß der A.-G. kommt, auf Grund seines Aktienbesitzes einen entsprechenden Anteil am vorhandenen Vermögen erhalten: Er kann aber, so-

lange ein Auflösungsbeschuß nicht rechtmäßig vorliegt, nicht (wie es ein offener Gesellschafter tun könnte) vor die moralische Person der A.-G.-Bank hentreten und sagen: Gebt mir den meinem Aktienbesitz entsprechenden Anteil heraus! *Das Betriebskapital der A.-G.-Bank ist, genau gesprochen, nicht Eigentum der einzelnen Aktionäre, sondern der moralischen Person der A.-G.* Das ergibt sich auch daraus, daß der gesamte Verkaufswert der Aktien nicht gleich ist dem Vermögen der A.-G.-Bank, sondern weniger oder mehr, je nach dem guten oder schlechten Stand der Aktien.

Ist aber, genau gesprochen, das Betriebskapital nicht Eigentum der Aktionäre, sondern der Bank, solange sie noch im Betriebe ist, so ist auch *der Gewinn nicht Eigentum der einzelnen Aktionäre, sondern wird das erst, wenn die Generalversammlung beschließt, ihn in Form von Dividenden an die einzelnen Aktionäre zu verteilen*. Wenn die Generalversammlung den Gewinn nicht verteilt, sondern zur Erhöhung des Betriebskapitales verwendet, so hat der einzelne Aktionär kein Forderungsrecht auf einen Anteil aus dem gemachten Gewinn. Es soll damit nicht gesagt sein, daß ein solcher Beschuß, welcher von einigen wenigen Personen oder einer einflußreichen Gruppe von Aktionären, (welche die Aktienmajorität in Händen haben), gefaßt wurde, nicht ein Unrecht gegenüber der Minorität oder einzelnen Aktionären darstellen kann. Es ist so etwas leicht möglich und kommt immer wieder vor. In unserer Kasusangabe ist von einer solchen Vergewaltigung einer Minorität oder der einzelnen nichts gesagt — daß die Vorzugsaktien so etwas zur Folge haben könnten, wird später berücksichtigt werden —. Es kann darum Verletzung der *justitia commutativa* aus der Vermögenserhöhung anstelle der Ausschüttung reichlicherer Dividenden an die einzelnen Aktionäre nicht erschlossen werden.

Also weder die Spareinleger der Bank, noch die Aktionäre sind in ihren Rechten verletzt worden, wenn sie keinen Anteil am gemachten Gewinn erhalten haben, wenn vielmehr das Betriebskapital der Bank erhöht worden ist — falls nur sonst kein Unrecht vorgekommen ist.

Noch viel weniger als von der A.-G.-Bank können die Spareinleger und Aktionäre etwas fordern von den *Bankangestellten*, wenn diese, weil sie an der Quelle saßen und die Gewinngelegenheiten ausnützen konnten, ihr Vermögen mehrfach vermehrt haben. Es sollte überhaupt nicht vorkommen — und wo es gerecht hergeht, kommt es auch nicht vor —, daß die Angestellten einer Bank unter Heranziehung des ihnen anvertrauten Betriebskapitals *Geschäfte zum eigenen Vorteile machen können*. Geschieht das dennoch, liegt zunächst ein *Unrecht gegen die moralische Person der A.-G.-Bank* vor und es wäre Sache der General-

versammlung, die Angestellten dafür zur Verantwortung zu ziehen. Der so gemachte Gewinn der Bankangestellten ist genau so zu behandeln, wie der, den sonst ein possessor *injustus mit fremdem Gelde macht*, d. h. es wäre nicht bloß der unberechtigterweise zur Spekulation herangezogene Teil des Betriebskapitals mit Zinsen zurückzuerstatten, sondern der Bank auch das *lucrum cessans* und das *damnnum emergens* zu ersetzen. Was nach Abzug dieser Posten vom Gewinn noch übrig bliebe, wäre als *fructus industriaes* den Bankangestellten zu belassen. Dabei ist immer vorausgesetzt, daß die Bank allen ihren Gläubigern gegenüber ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Wo das nicht der Fall wäre, könnte allerdings auch den Gläubigern der Bank gegenüber ein Unrecht geschehen sein und der Gewinn müßte im gleichen Ausmaße zur Befriedigung ihrer Ansprüche herangezogen werden. Es ist aber in den Angaben unseres Kasus von solchen Umständen nichts gesagt und es braucht daher auf solche Möglichkeiten in der Lösung nicht Rücksicht genommen zu werden.

Was also bisher als Begründung eines ungerechten Gewinnes angeführt wurde, vermag diese Ungerechtigkeit nicht zu erweisen.

*Ist aber nicht* vielleicht schon in dem Umstande, daß es sich um einen *Gewinn in einer Inflationszeit* handelt, ein hinreichender Beweis gelegen, daß *nur ein ungerechter Gewinn* (gegen die *justitia commutativa*) in Frage kommen kann?

Man könnte vielleicht versuchen, das *in folgender Weise darzutun*: „Die Bank hat während der Inflationszeit mit dem ihr anvertrauten Gelde Geschäfte gemacht und durch richtige Erfassung der jeweiligen Lage auf dem Geldmarkt einem Schwinden des Kapitals vorbeugen und sogar einen Gewinn machen können. Die Aktieninhaber und Spareinleger haben, weil sie das Geld in dieser Zeit nicht in Händen hatten, diese Möglichkeit nicht gehabt. Sie sind also dadurch, daß sie das Geld eine Zeitlang der Bank zur Verfügung stellten, zu Schaden gekommen; denn die Bank wird ihnen ja, wenn sie ihr Geld zurückfordern (oder ihre Aktien in Geld umwechseln wollen) nicht den voll aufgewerteten Betrag, sondern nur eine nach dem jeweiligen Stande der Währung umgerechnete Summe zurückgeben. Die Bank hat aber selber den ursprünglichen Wert des ihr anvertrauten Geldes so bewahrt, als ob es keine Inflationszeit gegeben hätte, und hat noch Gewinn dazugemacht.“

Die Bank wird freilich gegenüber dieser Begründung einwenden (was auch die Bankangestellten nach der Angabe des Kasus gesagt haben): „Ihr habt durch uns keinen Schaden gelitten: Ihr hättet ja euer Geld jederzeit zurückhaben können, und wenn ihr es euch nicht verschafft habt, so habt ihr den entstandenen Schaden euch selbst zuzuschreiben, nicht uns!“

Das ist nun allerdings richtig, daß die Rückforderungsmöglichkeit jederzeit bestanden hat. Aber es bleibt doch wahr: „Nur das Nichtbenützen dieses Rückforderungsrechtes gab der Bank die Gewinnmöglichkeit. Man kann also sagen: Der Gewinn ist in etwas auch den Spareinlegern und Aktionären zuzuschreiben und diese können daher mindestens den volllaufgewerteten Betrag, vielleicht auch einen Teil des Gewinnes fordern.“

Die Bank wird freilich dagegen weiter einwenden: „Daß das Geld, das ihr uns übergeben habt, seinen Wert bewahrt hat und daß es sogar möglich wurde, Gewinn damit zu erzielen, ist einzig dem zuzuschreiben, daß wir so sorgfältig damit gearbeitet haben. Das Erhalten des Wertes in einer Inflationszeit und noch mehr das Hereinbringen von Gewinn ist einzig Verdienst unserer ‚industria‘. Ihr könnt also nicht mehr von uns zurückfordern, als ihr uns gegeben habt!“

Die anderen werden darauf sagen: „Ihr mögt sagen, was ihr wollt! Es ist doch sicher ein Unrecht geschehen. Ihr habt nur dadurch den Wert des Betriebskapitals erhalten und erhöhen können, daß wir das euch übergebene Geld nicht zurückgefördert haben. Wir haben dadurch Schaden gelitten und euch ist der Vorteil aus unserem Schaden zugekommen. Ihr müßt uns also zum mindesten zum vollen Wert aufwerten, wenn ihr uns schon keinen Gewinnanteil geben wollt.“

Es spielt also jedenfalls die *Aufwertungsfrage mit all ihren unlösbar Schwierigkeiten* in unsere Frage der Bankguthaben und des Aktienbesitzes herein und es wird wohl *unmöglich* sein, solche Gründe auf der einen oder der anderen Seite beizubringen, die mit voller Beweiskraft eine Rückzahlungspflicht auf Seite der Bank in einem genau begrenzten Ausmaße darzutun vermöchten. Unter solchen Umständen ist es gut, wenn, wie es in Deutschland der Fall ist, staatliche Aufwertungsgesetze bestehen, die Aktienbesitz und Bankguthaben in ihre Regelung einzubeziehen.

Wenn man auch von diesen Gesetzen wahrscheinlich nicht allgemein sagen kann, sie schaffen *Recht für den Gewissensbereich* und heben weitergehende Forderungen auf (Siehe darüber: Nell-Breuning in dem Artikel: „Aufwertung“ in „Stimmen der Zeit“ 110. Band, S. 300 u. ff.), so geben sie wenigstens in solchen Fällen, wo sichere Gründe von der einen oder anderen Seite nicht vorgebracht werden können, eine *Norm für den äußeren Rechtsbereich*, um die man froh sein muß. In unserem Falle wird damit der Streit auch für den Gewissensbereich erledigt sein: Die Aktionäre können nicht mehr verlangen, weil sie ja selber durch ihre Mehrheit in der Generalversammlung sich eine weitergehende Gewinnbeteiligung nicht beschlossen haben.

Die Spareinleger nicht, weil sie meiner Meinung nach überzeugende Gründe für ein Recht auf mehr als die gesetzliche Aufwertung nicht vorbringen können. Es wird also wohl *aus dem Titel der Inflation allein nicht mehr gefordert werden können*.

Damit wäre die Frage nach der Gerechtigkeit des Gewinnes eigentlich gelöst. Ich glaube aber, vom Einsender oder von den Lesern der Zeitschrift noch *eine weitere Einrede* zu hören: „Wenn eine Bank in Inflationszeiten, die doch trotz des scheinbaren Aufblühens von Industrie und Handel zweifellos Zeiten argen volkswirtschaftlichen Niederganges sind, ihr Vermögen verfünfacht, so ist das sicher nur dadurch möglich geworden, daß wahre und eigentliche Ungerechtigkeiten vorgekommen sind. Ein gerechter Gewinn kann das nicht sein!“

Die Einrede hat etwas Bestechendes für sich. In dem Artikel über Banken im neuen Herder-Lexikon wird gesagt, daß die Banken Inflationszeiten im allgemeinen nicht gern haben und als gefährliche Zeiten für ihren Bestand ansehen. Es ist daher *wirklich auffallend*, wenn im Kasus behauptet wird, die Bank habe in der Inflationszeit *ihr Vermögen auf das Fünffache* gebracht. Aber der Einsender sagt ja selbst: *Die Einzelheiten des Kasus sind nur beispielshalber angegeben*. Wir werden die Erhöhung auf das Fünffache nicht so genau zu nehmen haben. *Wäre sie auch wirklich erfolgt*, so ließe sich *aus dieser Angabe allein, wenn man über die Geschäftsgebarung der Bank nichts Näheres weiß, ein zuverlässiges Urteil*, daß Ungerechtigkeiten vorgefallen sein müssen, doch nicht fällen. Da man über die Geschäftsgebarung, die zum Gewinn verholfen hat, nichts weiß, kann man im Folgenden *nur mit Möglichkeiten* rechnen.

*Inflationszeiten* sind Zeiten, wo alle Vermögenswerte schwanken; der Wert der wankenden Währung ist alle Tage ein anderer. Kein Kaufmann weiß, wie hoch er sein Warenlager einschätzen soll. Kein Besitzer einer Realität kann einen Preis angeben, wenn er durch die Umstände gedrängt wird, sein Hab und Gut zu veräußern. Die Industrieunternehmungen und der Handel erleben eine Scheinblüte, können aber von heute auf morgen nicht sagen, ob sie zu teuer oder zu billig daran waren mit ihren Preisen; wenn sie nicht prompte Zahlung erhalten, sind sie unvermutet in Konkurs. In solchen Zeiten ist es für die Banken, die Geld und kurzfristigen Kredit vermitteln, wenn sie Glück haben, *möglich, außergewöhnlich hohe Gewinne zu machen*. Die Wahrscheinlichkeit geht freilich dahin, daß sie bei aller Vorsicht das eine Mal Gewinn, das andere Mal Verlust haben werden. Es ist aber immerhin denkbar, daß bei außergewöhnlichem Geschick und seltenem Glück auch wirklich hoher Gewinn erzielt werden kann, auch *ohne Anwendung unerlaubter*

*Praktiken.* Ein Fachmann, der auf dem Gebiete des Geldwesens große Erfahrung besitzt und jedes bedenkliche Vorgehen entschieden verurteilt, hat mir über meine Anfrage diese Gewinnmöglichkeit bestätigt, aber auch hinzugefügt: „Es wird selten sein, daß das zutrifft.“

*Große Gewinne*, die eine Bank in Inflationszeiten macht, sind auf jeden Fall nur zu machen auf dem Wege der Börsenspekulation. Wer nun auf dem Standpunkte steht, daß Geschäfte an der Börse ausnahmslos ungerechte Beutezüge auf Hab und Gut anderer sind, der wird überzeugt sein, daß auch in unserem Falle ungerechter Gewinn vorliegt. Aber die Ansicht, daß Börsengeschäfte notwendig und ausnahmslos ungerecht sind, wird schwer zu vereinbaren sein mit der Enzyklika „Quadragesimo anno“, wo in Nr. 101 ausdrücklich gesagt wird, daß die kapitalistische Wirtschaftsweise (die als Bekrönung des Marktes die Börse nicht entbehren kann) nicht in sich schlecht sei. *Börsengeschäfte überhaupt und die Spekulation an der Börse im besonderen können ohne Verletzung der Gerechtigkeit vor sich gehen.* Nell-Breuning hat in seinen „Grundzügen der Börsenmoral“ auch die Frage über die Erlaubtheit der Börsenspekulation eingehend erörtert und schreibt darüber zusammenfassend folgendes (S. 162—163, n. 1—5):

„1. Die rein händlerische Spekulation im engeren Sinne unterliegt ganz allgemein sehr schweren sittlichen Bedenken, ohne daß jedoch der schlüssige Beweis erbracht werden könnte, daß sie schlechthin dem Naturgesetz zuwider (ex genere suo res intrinsecus mala) sei.

2. Es gibt eine rein händlerische Spekulation im engern Sinne, die eine der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft volkswirtschaftlich nützliche Funktion auszuüben imstande ist und diese Funktion, das ist die berufsmäßige Risikoübertragung, wenigstens zum privatwirtschaftlichen Vorteile eines volkswirtschaftlich immerhin nicht unbeachtlichen Kreises von Gegenkontrahenten tatsächlich ausübt.

3. Da der Nachweis der sittlichen Verwerflichkeit der Spekulation als solcher schlechthin, trotz schwerer entgegenstehender Bedenken, noch nicht erbracht ist, muß daher die Spekulation in den Fällen, wo sie ihre volkswirtschaftliche Funktion ausübt, sowie die Inanspruchnahme ihrer Dienste in diesen Fällen als sittlich bedenkenfrei erkannt werden.

4. Spekulation, die keine volkswirtschaftliche Funktion erfüllt oder gar in ihren Auswirkungen volkswirtschaftlich nachteilig wirkt, ist unbedingt sittlich minderwertig; Mehrwertaneignung durch solche Spekulation wie auch der darauf gerichtete Wille scheint sogar der strengen Gerechtigkeit zuwider zu sein.

5. Publikumsspekulation (an der Warenbörse selbst von

der öffentlichen Meinung geächtet, in Effekten nicht beanstandet) ist volkswirtschaftlich schädliches, privatwirtschaftlich gefährliches Glücksspiel und darum in allen Fällen zu verurteilen. Gleiche und noch strengere Verurteilung trifft die Berufsspekulation in Effekten, die sich selber eine volkswirtschaftliche Funktion (mag sie früher eine solche gehabt haben oder nicht) heute im Ernste nicht mehr zuschreibt, um so mehr, da sie von den Verlusten der Publikumsspekulation lebt.“

Unter Zugrundelegung der hier vertretenen Anschauungen ergeben sich *für unseren Fall folgende Lösungen:*

A) Wenn die Bank die Börsenspekulation in der Inflationszeit in der Weise betrieben hat, daß sie dadurch ihren Geschäftskunden das Risiko der Spekulation abnahm, um ihnen ein sicheres Kalkulieren in Rohstoffen und bei Herstellung ihrer Erzeugnisse zu ermöglichen, so war diese Spekulation, die gerade in Inflationszeiten sehr schwierig und im Falle des Gelingens auch sehr gewinnbringend sein mußte, ein nicht unbedeutender wirtschaftlicher Dienst, den die Bank ihren Kunden geleistet hat, und ein auch ziemlich hoher Gewinn ist daher auch moralisch gerechtfertigt.

B) Wenn die Bank hingegen die so schädliche *Publikumspekulation*, die ja in Inflationszeiten besonders lockt, durch Beistellung von viel Reportgeldern begünstigt und angereizt und auf diese Weise oder gar dadurch sich den großen Gewinn verschafft hat, daß sie durch eine ungerechtfertigte Kürzung oder Beschränkung dieser Gelder die bei ihr Spekulierenden zu Zwangsverkäufen veranlaßte, so ist der auf diese Weise erworbene Gewinn sicher ein ungerechter und es erwächst die Restitutionspflicht gegenüber den Geschädigten.

C) Wenn die Bank während der Inflationszeit selbst berufsmäßige Börsenspekulation in Effekten und Devisen betrieben hat, so hat sie durch diese ihre Beteiligung die Unsicherheit und das Schwanken auf dem Geldmarkt zum Schaden der Allgemeinheit noch erhöht und ist *Mitursache geworden, daß viele einzelne geschädigt wurden und daß die Volkswirtschaft des eigenen Vaterlandes bedeutenden Schaden erlitten hat*. Das wäre besonders der Fall gewesen, wenn die Bank börsenmäßige Mittel angewendet hätte, um der Währungspolitik der Regierung oder der berufenen Hüter der Währung entgegenzuarbeiten, die Wechselkurse im eigenen privatwirtschaftlichen Interesse zu beeinflussen und den Wert des Geldes noch weiter zum Fallen zu bringen. Ebenso wenn die Bank verfügbare Kapitalien absichtlich zurückgehalten hätte, um die Nachfrage nach Kredit zu steigern und um so höhere Bankzinsen auf diese Weise herauszuschlagen. Die Restitutionspflicht würde in diesen Fällen auch dann gegeben sein, wen die einzelnen Vertragsabschlüsse formell juridisch

*unanfechtbar gewesen wären.* Das Unrecht läge ja in all diesen Fällen nicht in dem Einzelnvertrag für sich betrachtet, sondern in der Absicht, die gegen die Gerechtigkeit verstößt, und in der dann tatsächlich eingetretenen Schädigung der Einzelnen oder der Gesamtheit. *Die Restitution müßte dann auch entweder an die Geschädigten*, soweit sie im einzelnen bekannt geworden sind, sonst aber an die Allgemeinheit geleistet werden (durch Spenden an die Armen oder durch Unterstützung solcher, die durch die Geldentwertung schweren Schaden erlitten haben). Eine solche Restitution, die, soweit sie die Leitung der Bank nicht im eigenen Wirkungskreis durchführen könnte, durch einen Antrag bei der Generalversammlung in die Wege zu leiten wäre, müßte nach außen nicht notwendig die Form einer Restitution annehmen, es würde auch durch Widmung einer entsprechenden Summe zu einem der angegebenen Zwecke der Verpflichtung Genüge geschehen.

Mit diesen Ausführungen dürfte die erste Frage unseres Kasus, ob bei der Bank oder den Bankangestellten ein *lucrum injustum* vorliegt, nach allen Seiten hin hinreichend erörtert sein. Ebenso ist auch auf die zweite Frage Antwort gegeben, ob ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Direktor restitutionspflichtig sei: Es käme einzig der Fall in Betracht, daß Betriebskapital der Bank zur Erzielung eines Privatgewinnes verwendet worden wäre. Die dritte Frage ist in ihrem Werte oben bei Behandlung der Inflationszeit gewürdigt worden.

*Der Umstand, daß ein Priester hier als Mitglied des Aufsichtsrates angenommen wird,* könnte nur insofern ein Interesse bieten, weil nach can. 142 des kirchlichen Gesetzbuches den Klerikern jede *negotiatio seu mercatura* verboten ist, Börsengeschäfte aber jedenfalls unter den Begriff der *negotiatio* fallen. Es braucht aber diese Sache *hier nicht eigens erörtert* zu werden; es sei nur auf die Behandlung dieser Frage in der Linzer Quartalschrift schon im Jahre 1910, S. 124, durch Göpfert verwiesen.

Noch ist eine kurze *Bemerkung zur Frage der Vorzugsaktien* zu machen, die nach der Kasusangabe an die Bankangestellten gegeben worden sind.

Unter Vorzugsaktien versteht man im Gegensatz zu den Stammaktien solche, die mit Sonderrechten ausgestattet sind. Sie geben je nach den besonderen Bestimmungen ein Recht auf mehr als eine Stimme (bis zu 20 und mehr Stimmen), oder ein Recht auf eine größere Dividende oder auf Nachzahlung von Dividenden nach dividendenlosen Jahren oder ähnliche Vorzugsrechte gegenüber den anderen Aktionären. Diese Vorzugsaktien sind in Deutschland besonders nach dem Kriege einge-

führt worden, um deutsche Unternehmungen vor Beherrschung durch ausländisches Kapital zu schützen, und führen daher auch den Namen Schutzaktien. Sie können aber in der Hand rücksichtsloser Verwaltungen recht bedenkliche Mittel werden, um den Inhabern solcher Vorzugsaktien gegenüber den anderen Aktionären Vorteile zuzuwenden, die mit der Gerechtigkeit nicht mehr vereinbart werden können.

*Wenn das in unserem Falle geschehen wäre* (was wiederum aus der Erwähnung der Übergabe solcher Vorzugsaktien noch nicht sicher ist), so wäre selbstverständlich den ungerechterweise geschädigten Inhabern der Stammaktien durch einen Beschuß der Generalversammlung *Schadloshaltung zu sichern*. Dazu wären ja die Inhaber der Vorzugsaktien, die eben durch diese die Majorität in der Hand haben, leicht imstande. Falls nur ein Teil der Inhaber dieser Vorzugsaktien zu einem solchen Beschuß zu haben wäre, könnte allerdings nach den Regeln über Restitution bei einer Schädigung, die durch Mitwirkung mehrerer erfolgt ist, eine restitutio in solidum für die sich ergeben, die durch ihre Zustimmung zu dem ungerechten Beschuß Ursache der ganzen Schädigung geworden sind, jetzt aber, weil sie die anderen Urheber des ungerechten Beschlusses nicht zur Wiedergutmachung bringen können, selbst für den ganzen Schaden haften müßten. Damit dürfte auch in dieser Frage, die sich aus der Erwähnung der Vorzugsaktien ergibt, das Notwendige gesagt sein.

Linz.

Dr. Josef Grosam.

**(Beschränkungen der Fähigkeit zur Erlangung gewisser Ämter von seiten entlassener Religiosen mit zeitlichen Gelübden.)** Basilius, der als ausgezeichneter Kenner der lateinischen Sprache seit mehreren Jahren als Professor am kleinen Seminar seiner Heimatdiözese tätig war, tritt in eine Ordensgenossenschaft ein. Nachdem er schon über mehrere Jahre hinaus die einfache Profeß mit zeitlichen Gelübden abgelegt hatte, ward er aus der Genossenschaft entlassen. Gerne hätte der Ordinarius seiner Heimatdiözese diesem ausgezeichneten Latinisten den früher innegehabten Lehrstuhl am kleinen Seminar wieder überwiesen; allein wie den Bestimmungen des can. 648 gerecht bleiben, der doch ausdrücklich sagt, die Einschränkungen hinsichtlich der Befähigung zu gewissen Ämtern, wie z. B. zu einer Professorenstelle am großen oder kleinen Seminar, träfen auch entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden? Schließlich wird Basilius von neuem zum Lateinprofessor am kleinen Seminar ernannt, ohne daß eine weitere Dispens eingeholt wird. Es fragt sich nun: Wäre nicht eine eigene Dispens notwendig gewesen?

Zuerst ist nötig, den Standpunkt unseres Falles klar darzulegen. Die Entlassung aus einer religiösen Genossenschaft (di-